

Statuten

Gutsch Genossenschaft

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

- 1.1 Unter dem Namen "Gutsch Genossenschaft" besteht eine Genossenschaft mit Sitz in 4412 Nuglar, SO, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 1.2 Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt die Entwicklung und den Vertrieb von Pflanzendrinks aus Schweizerischer, biologischer Landwirtschaft an Gastronomiebetriebe und Privatpersonen. Die Genossenschaft kann sich an weiteren Projekten beteiligen, die eine nachhaltige, biologische und regenerative Gestaltung der Schweizer Landwirtschaft verfolgen.
- 2.2 Die Genossenschaft arbeitet sinn- und zweckorientiert, nicht gewinnorientiert. Gewinn sehen wir als Werkzeug zur Zweckerfüllung. Allfällige Überschüsse nach Rückstellungen müssen in die eigene Wertschöpfungskette reinvestiert werden. Dabei steht die Förderung biologisch und regenerativ arbeitender Landwirtschaftsbetriebe im Vordergrund.
- 2.3 Die Genossenschaft arbeitet eng mit Gastronomiebetrieben zusammen, um die Produkte weiterzuentwickeln und den Gemeinschaftsgedanken der Genossenschaft zu stärken.
- 2.4 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe zudem die zuverlässige, transparente und selbstbestimmte Versorgung ihrer Mitglieder mit sozial und ökologisch vertretbaren Produkten. Die Kriterien hierfür beinhalten:
 - ökologisch und regenerativ in Bezug auf Anbau, Transport, Verarbeitung und Verpackung.
 - sozial und nachhaltig in Bezug auf die Bedingungen für Produzierende, Verarbeitende, Lieferant:innen und Mitarbeitende.

2.5 Die Genossenschaft bezweckt zudem:

- Eine möglichst umfassende Zusammenarbeit mit regionalen und kleinen Produzierenden sowie Initiativen und Projekten, die im Sinne der Genossenschaft arbeiten.
- Die Vermittlung und den Austausch über Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen.
- Die gemeinsame Beschlussfassung bezüglich Gestaltung und Entwicklung der Genossenschaft.

Zu diesem Zweck betreibt sie einen Vertrieb, in welchem sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder einkaufen können.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitglieder müssen Kund:innen, Wiederverkäufer:innen oder Fürsprechende für die Genossenschaft sein.
- 3.3 Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis über die Genossenschafter:innen, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma sowie die Adresse derjenigen eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweils aktuellen Koordinaten der Genossenschaftsführung mitzuteilen.
- 3.5 Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt, die Produkte der Gutsch Genossenschaft zu einem Vorzugspreis zu erwerben. Private können bei Mitgliedern die Produkte zu einem Retailpreis erwerben.
- 3.6 Die Mitglieder dürfen Gutsch Produkte in ihren Gastronomiebetrieben ausschenken und auch verkaufen. Der ausschliessliche Handel mit Gutsch Produkten ist jedoch nicht zulässig.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person jederzeit erworben werden.
- 4.2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.
- 4.3 Alle Beitretenden haben mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und zu halten. Die Höhe des Genossenschaftsanteils beträgt CHF 500.00 für eine Mitgliedschaft mit Ausschanklizenz, resp. CHF 250.00 für eine Gönnermitgliedschaft ohne Ausschanklizenz.

Artikel 5 Verlust der Mitgliedschaft bei Genossenschafter:innen

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - 5.1.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung; oder
 - 5.1.3 wenn ein vom Mitglied gehaltener Anteilschein gültig auf ein anderes Mitglied übertragen wird.
- 5.2 Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es wesentliche Interessen der Genossenschaft verletzt. Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.
- 5.4 Ein ausscheidendes Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger:in hat alle von ihm gehaltenen Anteilscheine der Genossenschaft zurückzugeben.
- 5.5 Die Ansprüche eines ausscheidenden Mitglieds richten sich nach Artikel 9.

III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE

Artikel 6 Genossenschaftskapital

- 6.1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine und ist nicht begrenzt. Es wird durch einmalig, voll einbezahlte Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00, resp. CHF 250.00, gebildet.
- 6.2 Für Private ist es möglich, eine Gönner-Mitgliedschaft zu erwerben. Diese Anteilscheine haben einen Nennwert von CHF 250.00 und unterliegen den gleichen Konditionen wie Statuten-Artikel 7.3 und 7.4.
- 6.3 Ein Mitglied kann nur einen Anteilschein erwerben.

Artikel 7 Anteilscheine

- 7.1 Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden den Mitgliedern durch Anteilscheine bestätigt.
- 7.2 Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.
- 7.3 Die Mindest-Laufzeit eines Genossenschaftsanteils beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Überweisung. Der Genossenschaftsanteil wird nicht verzinst.
- 7.4 Sollte das Genossenschaftsmitglied vor den 5 Jahren austreten, wird der Genossenschaftsanteil erst nach Ablauf der Mindest-Laufzeit von 5 Jahren ausbezahlt.

Artikel 8 Rückgabe von Anteilscheinen

Die Rückgabe von Anteilsscheinen an die Genossenschaft ist zulässig, sobald ein Mitglied der Mitgliedschaft verlustig geht bzw. austritt. Für die Rückzahlung der Anteilscheine gilt Artikel 9.

Artikel 9 Anspruch am Genossenschaftsvermögen bei Ausscheiden

- 9.1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger:innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme der Rückzahlung der von ihnen gehaltenen und zurückgegebenen Anteilscheine.
- 9.2 Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt zu ihrem Nennwert. Sie ist 90 Tage nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Die Verwaltung ist berechtigt, die Frist zur Rückzahlung der Anteilscheine bis auf die Dauer von 1 Jahr nach dem Ausscheiden bzw. der Rückgabe aufzuschieben.
- 9.3 Besteht in der Genossenschaft sowohl zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Rückgabe des Anteilscheins als auch ein Jahr nach dem Ausscheiden bzw. der Rückgabe und damit nach dem Ablauf der Dauer der Aufschiebung der Rückzahlung eine Unterdeckung oder gar eine Überschuldung, bestimmt die Verwaltung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs. Das zuständige Organ ist dabei gehalten, Rücksicht auf das Gleichbehandlungsgebot der Genossenschafter:innen in Art. 854 OR zu nehmen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten austretende Genossenschafter:innen unter Berücksichtigung der Umstände gleich zu behandeln.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV GENOSSENSCHAFTSORGANE

Artikel 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Geschäftsführung
- D. allenfalls eine Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 12 Generalversammlung

- 12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- 12.2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- (i) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - (ii) die Wahl und Abberufung der Präsidiumssitze und der weiteren Mitglieder der Verwaltung sowie einer allfälligen Revisionsstelle;
 - (iii) die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - (iv) die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
 - (v) die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung;
 - (vi) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - (vii) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
 - (viii) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 Arten, Einberufung, Traktandierungsrecht

- 13.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Verwaltung bezeichnet in der Einberufung eine:n unabhängige:n Stimmrechtsvertretende:n.
- 13.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung oder eine allfällige Revisionsstelle es für notwendig erachtet oder auf Beschluss der Generalversammlung.
- 13.3 Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.
- 13.4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mehr als 20 Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.
- 13.5 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 30 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste, per Post oder E-Mail an die der Genossenschaft gemeldete Adresse.
- 13.6 Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen

Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.

Artikel 14 Form

Die Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind Tag und Zeit der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge der Verwaltung und der Mitglieder, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidierenden bekannt zu geben. Die Generalversammlung kann physisch oder auch ausschliesslich mit elektronischen Mitteln, ohne Tagungsort, durchgeführt werden.

Artikel 15 Vorsitz

15.1 Das Präsidium führt den Vorsitz.

15.2 Der/die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer/die Protokollführerin und zwei Stimmenzähler:innen.

Artikel 16 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Mitglieder berechtigt, die am jeweils von der Verwaltung bezeichneten Stichtag im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen sind. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied Fürsprecher:in für die verhinderte Person sein.

Artikel 17 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch eine:n Familienangehörige:n vertreten lassen, doch kann kein:e Bevollmächtigte:r mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüssungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 18 Generalversammlungsbeschlüsse

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

- 18.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 18.2 Bei Stimmengleichheit wird die Sachlage neu diskutiert und ein zweites Mal abgestimmt. Es wird so lange verhandelt und abgestimmt, bis ein absolutes Mehr aus der Abstimmung resultiert.
- 18.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- 18.4 Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Artikel 19 Protokoll

- 19.1 Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 19.2 Die Verwaltung sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest: die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigten; die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 19.3 Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- 19.4 Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Verlangen zugeschickt.

B. Verwaltung

Artikel 20 Zusammensetzung, ehrenamtliche Tätigkeit, Entlohnung

- 20.1 Die Verwaltung besteht aus einem Präsidium und sechs weiteren Mitgliedern.
- 20.2 Das Präsidium besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung.
- 20.3 Die Verwaltungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Verwaltungsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 20.4 Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern genehmigt worden sind.
- 20.5 Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 902 OR ff. zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 20.6 Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen. Eine klare personelle Trennung zwischen operativer und strategischer Führung der Genossenschaft ist dabei anzustreben.

Artikel 21 Amtsdauer

- 21.1 Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, jedoch in jedem Fall jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung nach ihrer Ernennung, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22 Aufgaben

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches jederzeit einsehbar ist und dessen Änderungen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Sie kann ausserdem ein Einkaufsreglement für Genossenschaftsmitglieder festlegen, welches der Zustimmung durch die Generalversammlung bedarf.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Vorsitzende der Kommissionen. Sie setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

22.1 Die Verwaltung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (i) die Festlegung der Organisation;
- (ii) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
- (iii) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (iv) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Genossenschaft betrauten Personen und die Festsetzung ihrer Gehälter und übrigen Anstellungsbedingungen;
- (v) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen;
- (vi) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, allfälligen Reglemente und Weisungen;
- (vi) die Prüfung des Geschäftsberichts;
- (vii) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (viii) die Genehmigung des Budgets sowie von Ausgaben und Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets;

Artikel 23 Vertretung

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung sein. Sie muss Zugang zum Genossenschaftsverzeichnis nach Art. 3.3 haben.

C. Geschäftsführung

Artikel 24 Die Geschäftsführung

- 24.1 Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen.
- 24.2 Die Geschäftsführung wird vom Präsidium bestimmt und durch die Verwaltung bestätigt.
- 24.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unterschriftsberechtigt.
- 24.4 Eine klare personelle Trennung zwischen operativer und strategischer Führung der Genossenschaft ist dabei anzustreben.
- 24.5 Die Geschäftsführung ist berechtigt, ein Gehalt zu beziehen. Die Höhe des Gehalts richtet sich nach dem Geschäftsgang und wird in Rücksprache mit der Verwaltung definiert und von der Generalversammlung bestätigt. Bei einem Wechsel in der Geschäftsführung erfolgt die Neueinstellung maximal zu dem von der Generalversammlung zuletzt bestätigten Gehalt.

Artikel 25 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für das Tagesgeschäft der Genossenschaft zuständig, wie auch für die Kommunikation zu Kunden, für neue strategische Partnerschaften und Projekte, sowie für die Vermarktung und den Verkauf der Produkte und die Nachbetreuung der Kund:innen.

V. VERTRETUNG

Artikel 26 Zeichnungsberechtigung, Zeichnung

- 26.1 Die amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung sind im Kollektiv zeichnungsberechtigt.
- 26.2 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.

VI. GESCHÄFTSBERICHT, RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 28 Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

VII. GEWINNVERWENDUNG

Artikel 29 Verwendung des Bilanzgewinns

- 29.1 Allfällige Überschüsse nach Rückstellungen müssen in der eigenen Wertschöpfungskette investiert werden, z.B. und nicht abschliessend, in der Pachtung von Agrarland oder der Unterstützung regenerativ arbeitender Landwirtschaftsbetriebe.
- 29.2 Für diese Überschüsse kann eine Spezialreserve gebildet werden, die ausschliesslich für Investitionen auf der eigenen Wertschöpfungskette dienen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 Auflösung durch Liquidation

- 30.1 Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.
- 30.2 Der Auflösungsbeschluss fällt in die Kompetenz der Generalversammlung.
- 30.3 Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren/Liquidatorinnen beauftragt.

D. Revisionsstelle

Artikel 31 Revisionsstelle

- 31.1 Die Genossenschaft kann per Beschluss der Generalversammlung eine Revisionsstelle wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten. Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem/einer oder mehreren Revisoren/Revisorinnen bestehen, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.
- 31.2 Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.
- 31.3 Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, legt diese der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor, der mit der Jahresrechnung 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

Artikel 32 Bekanntmachungen

- 32.1 Mitteilungen und Publikationsorgan: Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einladungen erfolgen durch E-Mail, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 32.2 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 33 Auflösung

- 33.1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 33.2 Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes engagiert.
- 33.3 Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

Artikel 34 Schlussbestimmung und Bekanntmachung

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 1.10.2021 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Die Änderungen dieser Statuten sind an der Generalversammlung vom 6.5.2024 beschlossen worden.